



### Begründung:

Der vorliegende Entwurf der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark wurde erarbeitet, um den bisherigen Stand der geltenden Hauptsatzung des Landkreises Uckermark zusammenzufassen und um weitere geringfügige Änderungen der Hauptsatzung zu realisieren.

Da die derzeit geltende Hauptsatzung vom 27.09.2001 bereits durch 2 Änderungssatzungen geändert worden ist, 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark v. 14.01.2002 und 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark v. 04.07.2002, würde bei Beschluss einer 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der aktuelle Stand der Beschlussfassung nur noch schwer nachzuvollziehen sein.

In der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung wurden folgende Änderungen zur bisher geltenden Hauptsatzung vom 27.09.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2002 vorgenommen:

1. Streichung aller in der Satzung aufgeführten DM-Beträge, da seit dem 01.01.2002 nur noch die in der Satzung aufgeführten Euro-Beträge gelten (vgl. § 12 Abs. 2-3, § 20 Abs. 2 a-c, § 21 Abs. 1 c-d).
2. Streichung des § 24 (Übergangsvorschrift), da sich dieser auf die bisher in der Satzung enthaltenden DM-Beträge bezieht.
3. Der ehemalige § 25 (Inkrafttreten) wurde zu § 24 (In-Kraft-Treten) und in seiner Formulierung entsprechend angepasst.
4. Die Benennung des § 19 wurde von „Beigeordnete und Dezernenten“ in „Beigeordnete“ geändert. § 19 Absatz 3 wurde neu gefasst und in seiner Formulierung allgemeiner als bisher gehalten, da es gemäß Stellungnahme des Innenministeriums vom 06.07.2000 zur Hauptsatzung des Landkreises Uckermark nicht erforderlich ist, eine Regelung über die Anzahl der zu bestellenden Dezernenten in die Hauptsatzung aufzunehmen. Vielmehr reicht es aus, wenn die in § 19 Hauptsatzung enthaltene Festlegung der weiteren Stellvertretung des Landrates nach dem 1. Beigeordneten nach Geschäftsbereichen erfolgt, um eine konkrete Zuordnung zu ermöglichen.
5. Im § 19 Abs. 4 wurde Satz 1 gestrichen, da eine Regelung zur Bestellung von Dezernenten in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist. Im Satz 2 wurde die Formulierung „und Dezernenten“ gestrichen, da nur noch der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten zu regeln ist.
6. § 18 Absatz 1 Satz 1 wurde dahingehend geändert, dass der Kreistag einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten bestellen „kann“.
7. In § 2 Absatz 1 wurde bei der Bezeichnung der Ämter „Brüssow/Uckermark“ und „Gartz/Oder“ jetzt ein Schrägstrich in der Mitte des Namens gesetzt (alte Schreibweise: „Uckermark“ und „Oder“ in Klammern gesetzt), was in der Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung ebenfalls berücksichtigt wurde.
8. Das Inhaltsverzeichnis wurde auf Grund der Umbenennung des § 19 und § 24 geändert und enthält nunmehr nur noch 24 anstatt bisher 25 Paragraphen.

Alle Änderungen der Hauptsatzung sind im Entwurf **fett und kursiv** gedruckt.

### Anlage:

Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) – *Entwurf*

Landkreis Uckermark

**Hauptsatzung**  
des  
**Landkreises Uckermark**  
**(Hauptsatzung)**

*Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am ..... 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:*

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet des Landkreises
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuß
- § 14 Weitere Ausschüsse
- § 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
- § 16 Entschädigungssatzung
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter
- § 19 **Beigeordnete**
- § 20 Zuständigkeit des Landrates
- § 21 Besondere Verträge
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 **In-Kraft-Treten**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

## **§ 2**

### **Gebiet des Landkreises**

(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus

den amtsfreien Gemeinden :

- Stadt Angermünde,
- Boitzenburger Land,
- Stadt Lychen
- Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau,
- Stadt Schwedt/Oder,
- Stadt Templin,
- Uckerland

und den Gemeinden der Ämter :

- Angermünde-Land,
- Brüssow/Uckermark,
- Gartz/Oder,
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Oder-Welse,
- Templin-Land.

- (2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

## **§ 3**

### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).
- (2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

**§ 4**  
**Geschlechtsspezifische Formulierungen**  
(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

**§ 5**  
**Kreistag und Mitglieder des Kreistages**  
(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

**§ 6**  
**Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten  
und sachkundigen Einwohner**  
(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

**§ 7**  
**Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**  
(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

**§ 8**  
**Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**  
(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des Mdl S. 2)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:  
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

**§ 9**  
**Einberufung des Kreistages**  
(vgl. § 36 LKrO)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 10**  
**Öffentlichkeit der Sitzungen**  
(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

## **§ 11**

### **Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen**

(vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Kreisausschuss**

(vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 9 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also 10 Kreisausschussmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuss festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuss gewählt.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von **125.000 €**.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von **50.000 €**.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

## **§ 13**

### **Jugendhilfeausschuß**

Der Jugendhilfeausschuß wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

## **§ 14**

### **Weitere Ausschüsse**

(vgl. § 44 LKrO)

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistags-beschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen nicht beteiligen und nicht Vorsitzende der Ausschüsse sein können, in die freiwilligen Ausschüsse berufen werden sollen.
- (3) Für jedes Kreistagsmitglied in den freiwilligen Ausschüssen ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden sollen in den jeweiligen Ausschüssen selbst benannt werden.

**§ 15**  
**Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen**  
(vgl. § 45 LKrO)

Die Ausschüsse tagen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.

**§ 16**  
**Entschädigungssatzung**  
(vgl. § 31 Abs. 4 und 5 LKrO)

Den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete, sachkundige Einwohner, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden der Fraktionen regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

**§ 17**  
**Gleichstellungsbeauftragte**  
(vgl. § 21 LKrO)

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen des Kreistages einzuladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gem. § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

## § 18

### **Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter**

(vgl. § 23 LKrO)

- (1) Der Kreistag **kann** einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten **bestellen**, den der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe des Ausländerbeauftragten, die soziale Integration von Ausländern im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Ausländern zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Der Kreistag bestellt einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, die der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter und Seniorenbeauftragter erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Ausländer, Behinderten bzw. Senioren im Landkreis. Die Berichte sind im Kreistag zu beraten.

## § 19

### **Beigeordnete**

(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

- (1) Der Kreistag wählt einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden. Die Ernennungsurkunden der Beigeordneten unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied.
- (2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) **Der Erste Beigeordnete für Bauen, Liegenschaftsmanagement, Landwirtschaft und Umwelt ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:**

#### **Zweite Beigeordnete für Gesundheit, Soziales und Bildung**

- (4) **Der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten wird auf der Grundlage eines vom Landrat vorgeschlagenen Geschäftsverteilungsplanes vom Kreistag beschlossen.**

## § 20

### **Zuständigkeit des Landrates**

(vgl. § 52 LKrO)

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 52 LKrO genannten Aufgaben.

(2) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis **50.000 €**,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bis **50.000 €**.
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis **5.000 €**.
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI bis **50.000 €**.

Das Recht zur Vergabe von Leistungen, deren Volumen die Zuständigkeit des Landrates übersteigt, überträgt der Kreistag auf den Kreisausschuss, sofern er sich nicht selbst das Entscheidungsrecht vorbehält.

b) Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu **5.000 €**,

c) Klageerhebung oder Widerklage in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von **50.000 €** nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu **50.000 €**, außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Im übrigen entscheidet der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 Buchstabe e) LKrO sind.

## § 21

### Besondere Verträge

(vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO)

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 19 LKrO, die keiner Genehmigung durch den Kreistag bedürfen, gelten insbesondere:

a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

b) Verträge über die Vermietung von Wohnungen;

c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall **2.500 €** und im Haushaltsjahr **5.000 €** nicht überschreitet;

d) andere Verträge mit einer im Vertrag vereinbarten Gegenleistung von nicht mehr als **5.000 €**.

(2) Der Kreisausschuss behält sich die Genehmigung von Verträgen nach Abs. 1 vor, wenn der Landrat selbst Vertragspartner ist.

## **§ 22**

### **Personalangelegenheiten**

(vgl. § 62 LKrO)

- (1) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Bestellung des Leiters sowie der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Entscheidung über die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung der Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes wird auf den Landrat übertragen.
- (4) Die beamtenrechtlichen Urkunden, bis auf die in Absatz 1 genannten, werden vom Landrat unterzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern, Leitern von Eigenbetrieben und allen anderen Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete.
- (6) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Berufung und Abberufung der Amtsleiter und Dezernenten.

## **§ 23**

### **Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(vgl. §§ 5 Abs.3, 15 Abs. 3, 36 Abs. 4, 43 Abs. 5 LKrO)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vollzogen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag bekanntgemacht.
- (3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis-ausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuss- und Kreistagssitzungen die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen

des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

## **§ 24** ***In-Kraft-Treten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark **vom 27.09.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2002** außer Kraft.

Prenzlau, den .....

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz  
Landrat

Kl a t t  
Vorsitzender des Kreistages

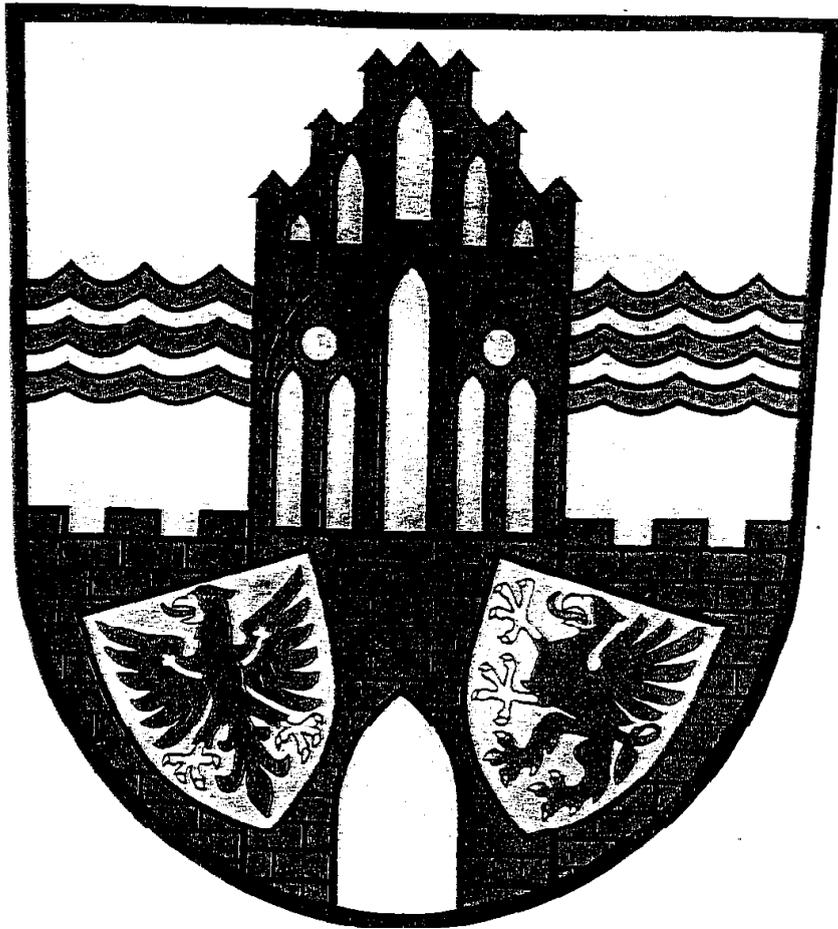
### Anlagen:

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden  
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)
2. Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge – Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)



Das Abbild des Landkreiswappens - Landkreis Uckermark

(Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)



Das Abbild der Landkreisflagge - Landkreis Uckermark

(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)



## Drucksachenänderung

### Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) (Beschlussvorlage **DS-Nr.: 77/2003**)

Die o.g. Drucksache wird wie folgt geändert:

1. Die in **§ 2 Absatz 1 Hauptsatzung** vorgesehene Änderung der Schreibweise der Ämter „*Brüssow/Uckermark*“ und „*Gartz/Oder*“ (mit Schrägstrich in der Mitte des Namens) wird nicht vorgenommen, da gem. amtlicher Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 2001 – zur Änderung des Amtes Brüssow (Uckermark) - Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 43 vom 24. Oktober 2001 und Änderung des Amtes Gartz (Oder) vom 09. April 2002 - Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 18 vom 2. Mai 2002 für beide Ämter die Schreibweise in Klammern verwendet wurde.

Es bleibt somit bei der bisher in § 2 Absatz 1 Hauptsatzung verwendeten Schreibweise „**Brüssow (Uckermark)**“ und „**Gartz (Oder)**“.

Eine Änderung der **Anlage zu § 2 Abs. 2** Hauptsatzung hinsichtlich der o.g. Schreibweise entfällt somit ebenfalls.

2. In § 13 Hauptsatzung wird das Wort „**Jugendhilfeausschuß**“ in „**Jugendhilfeausschuss**“ geändert und somit an die neue deutsche Rechtschreibung angepasst. Eine entsprechende Änderung erfolgt auch im Inhaltsverzeichnis der Hauptsatzung bei § 13.

Als Anlage sind diesem Schreiben die entsprechend geänderten Seiten des Hauptsatzungsentwurfes beigelegt mit der Bitte, diese gegen die alten Seiten der Vorlage auszutauschen.

Klemens Schmitz

Anlagen

Landkreis Uckermark

**Hauptsatzung**  
des  
**Landkreises Uckermark**  
**(Hauptsatzung)**

*Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am ..... 2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:*

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gebiet des Landkreises
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 5 Kreistag und Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Weitere Ausschüsse
- § 15 Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen
- § 16 Entschädigungssatzung
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte
- § 18 Ausländerbeauftragter; Behindertenbeauftragter; Seniorenbeauftragter
- § 19 *Beigeordnete***
- § 20 Zuständigkeit des Landrates
- § 21 Besondere Verträge
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 *In-Kraft-Treten***

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

(vgl. §§ 1, 2 Uckermark - Gesetz, § 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Uckermark".
- (2) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Prenzlau.

## **§ 2**

### **Gebiet des Landkreises**

(vgl. § 8 LKrO)

- (1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus

- den amtsfreien Gemeinden :
- Stadt Angermünde,
  - Boitzenburger Land,
  - Stadt Lychen
  - Nordwestuckermark
  - Stadt Prenzlau,
  - Stadt Schwedt/Oder,
  - Stadt Templin,
  - Uckerland
- und den Gemeinden der Ämter :
- Angermünde-Land,
  - Brüssow (Uckermark),
  - Gartz (Oder),
  - Gerswalde,
  - Gramzow,
  - Oder-Welse,
  - Templin-Land.

- (2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.

## **§ 3**

### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben: "In Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter, mehrfach gekerbter blauer Balken, überdeckt von einem gotischen, mit silbernen Putzflächen belegten, mit offenem Torbogen versehenen, roten Backsteinturm mit gezinnten Mauerflügeln; das Mauerwerk belegt mit zwei auswärts gelehnten silbernen Spitzschilden, darin rechts ein golden bewehrter, roter Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, links ein aufrechter, golden bewehrter roter Greif" (Abbild des Landkreiswappens - siehe Anlage).

- (2) Der Landkreis führt eine eigene Flagge. Diese wird wie folgt beschrieben: "Die Flagge des Landkreises ist - bei Aufhängung an einem Querholz - längs gestreift von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 und zeigt das Kreiswappen in der Mitte" (Abbild der Landkreisflagge siehe Anlage).
- (3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.

#### **§ 4**

#### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

(vgl. § 21 Abs.4 LKrO)

Die in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen des Landkreises Uckermark aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

#### **§ 5**

#### **Kreistag und Mitglieder des Kreistages**

(vgl. §§ 25, 28 LKrO)

- (1) Der Kreistag führt die Bezeichnung "Kreistag des Landkreises Uckermark".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

#### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner**

(vgl. § 32 LKrO i. V. m. §§ 27 - 29 GO)

- (1) Die Kreistagsabgeordneten vertreten alle Einwohner des Landkreises. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Kreises aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (3) Die Haftung der Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach § 33 LKrO. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit gilt § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO i.V.m. § 26 Abs. 2 bis § 30 GO.

#### **§ 7**

#### **Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**

(vgl. § 35, 42 LKrO)

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden

und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

## **§ 8**

### **Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(vgl. RdErl. III Nr. 130 / 1993 des Mdl S. 2)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtungstext lautet:  
"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen."

## **§ 9**

### **Einberufung des Kreistages**

(vgl. § 36 LKrO)

- (1) Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch alle drei Monate. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(vgl. § 38 LKrO)

Die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,

- d) Verträge und Verhandlungen mit Dritten.

Auch in diesen Fällen verbleibt es jedoch bei einer Einzelfallprüfung.

### **§ 11**

#### **Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen**

(vgl. § 45 LKrO)

Die für den Kreistag geltenden Verfahrens- und Formvorschriften finden für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse entsprechende Anwendung.

### **§ 12**

#### **Kreisausschuss**

(vgl. §§ 47, 48, 55 LKrO)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 9 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat, insgesamt also 10 Kreisausschussmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Aus Fraktionen, die nur mit einem Mitglied im Kreisausschuss vertreten sind, können zwei Stellvertreter bestimmt werden. Die Vertretung des Landrates ergibt sich aus § 55 der LKrO. Der Vorsitzende des Kreisausschusses wird durch Wahl im Ausschuss festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreisausschuss gewählt.
- (2) Der Kreisausschuss beschließt die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von **125.000 €**.
- (3) Der Kreisausschuss beschließt über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einer Betragshöhe von **50.000 €**.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über besondere Verträge gem. § 21 dieser Satzung und über die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Landrates sowie der Beigeordneten und Dezernenten.

### **§ 13**

#### **Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1997 (GVBl. I S. 87) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

### **§ 14**

#### **Weitere Ausschüsse**

(vgl. § 44 LKrO)

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

- (3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis-ausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tage vor der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau auszulegen. Zusätzlich werden zu den Ausschuss- und Kreistagssitzungen die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung in einer Mappe für die Einwohner zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird bekanntgegeben, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird. Für die Form der Bekanntgabe gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch den Landrat.

#### **§ 24** ***In-Kraft-Treten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark **vom 27.09.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2002** außer Kraft.

Prenzlau, den .....

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz  
Landrat

Kl a t t  
Vorsitzender des Kreistages

#### Anlagen:

1. Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden  
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)
2. Das Abbild des Landkreiswappens – Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 1 Hauptsatzung)
3. Das Abbild der Landkreisflagge – Landkreis Uckermark  
(Anlage zu § 3 Abs. 2 Hauptsatzung)

## 2. Drucksachenänderung

### Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) (Beschlussvorlage **DS-Nr.: 77/2003**)

In Ergänzung zur Drucksachenänderung vom 22.05.2003 wird die o. g. Drucksache wie folgt geändert:

Der **§ 20 Absatz 2 a, vierter Absatz** der Hauptsatzung wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

- „ – Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI **und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen bis 50.000 €.**“

O. g. Änderung ist erforderlich, da das Ministerium des Innern darauf verwiesen hat, dass bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI), die nach der Vermessungsgebühren und –kostenordnung (VermGebKO und FALKO) abzurechnen sind, keine verbindlichen Angebote eingeholt und Ausschreibungen vorgenommen werden. Unabhängig vom Auftragswert sind VOL und VOF nicht anwendbar.

Nach innerbetrieblicher Klärung des Sachverhaltes wurde erkannt, dass die speziellen Vergaben im Rahmen des Projektes FALKE Bestandteil des § 20 Absatz 2 a, vierter Absatz sein müssten und deshalb eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist.

Klemens Schmitz